

Feuerwehreglement

der Gemeinde St. Niklaus

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben des Wehrdienstes

1 Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von St. Niklaus:

- a. Rettung;
- b. Halten, Schützen;
- c. Löschen;
- d. Sicherheit beachten;
- e. Folgeschäden vermeiden;

2 Die Feuerwehr von St. Niklaus kann auch beigezogen werden:

- a. zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
- b. zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen;
- c. zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen.

3 Auf Begehren anderer Gemeinden ist eine gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

4 Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr (SPFW) sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

1 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a. die Feuerwehrkommission ernennen;
- b. den Kommandanten (auf Anhören der KFI), den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
- c. den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
- d. die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen;
- e. den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
- f. den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
- g. die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerkommission

1 Die Feuerkommission setzt sich wie folgt zusammen, aus:

- a. dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
- b. dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;
- c. dem Kommandant Stellvertreter des Feuerwehrkorps;
- d. dem Sicherheitsbeauftragten;
- e. Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.

2 Die Aufgaben der Feuerkommission sind:

- a. vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- b. Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
- c. dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unterbreiten;
- d. den Voranschlag aufzustellen;
- e. Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

1 Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Information bezüglich Schaden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

Art. 6 **Feuerwehrkommandant**

1 Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a. die Organisation des Alarms;
- b. die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- c. die Erstellung der Berichte;
- d. die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 **Dienstpflicht**

1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

2 Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 8 **Befreiung der Dienstleistung**

1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

2 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:

- a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission;
- b. die Geistlichen und Ordensleute;
- c. die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
- g. die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Ersatzabgabe

1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

2 Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, aber höchstens Fr. 100.-- pro Jahr.

3 Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a. leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe;
- b. haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
- c. ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
- d. ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

4 Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 06.10.1976 finden Anwendung.

Art. 10 Befreiung der Ersatzabgabe

1 Von der Ersatzabgabe befreit sind alle alleinstehenden werdenden Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zu erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.

2 Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

3 Weitere Befreiungsgründe sind:

- a. alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- c. Personen, die nach mehr als 25 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- d. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- e. die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

4. Bestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 11 Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

1 Der Bestand der Feuerwehr St. Niklaus wird durch den Gemeinderat festgelegt und soll die Zahl von 120 Aktiven nicht übersteigen.

2 Die Gliederung der Feuerwehr von St. Niklaus, Gasenried und Herbruggen ist folgende:

- a. 2 Züge in St. Niklaus
- b. 1 Zug in Gasenried, Zugführer im Rang eines Oberleutnants
- c. 1 Zug in Herbruggen, Zugführer im Rang eines Oberleutnants

3 Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.

Art. 12 Material des Feuerwehrkorps

1 Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

2 Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist. Die persönliche Ausrüstung der Eingeteilten besteht aus:

- a. geeigneter Kleidung
- b. Helm und Nackenschutz
- c. Gurt und Karabinerhaken
- d. Arbeitshandschuhe

a. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung je nach Art der zugeteilten Aufgaben sinnvoll zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 13 Übungen

1 Dem Kader ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen.

2 Alle Feuerwehrleute können zu 3 – 4 Übungen pro Jahr aufgeboden werden. Kader und Atemschutzträger absolvieren mindestens 6 Übungen jährlich.

3 Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an einer Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem Kommandanten schriftlich Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:

- a. Krankheit oder Unfall mit ärztlichem Zeugnis;
- b. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- c. schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- d. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- e. Todesfall in der Familie;
- f. Heirat in der Familie;
- g. Geburt eines Kindes.

4 Gemeinsame Übungen sollen in sinnvollen Abständen durchgeführt werden, insbesondere mit:

- a. dem Zivilschutz
- b. den Nachbarfeuerwehren
- c. der Stützpunktfeuerwehr
- d. dem Samariterverein.

Art. 14 Kurse

1 Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.

2 Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

3 Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

6. Organisation des Alarms

Art. 15 Mittel und Ablauf der Alarmierung

1 Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Telefonzentrale ausgelöst werden (andere Möglichkeiten sind: Personensuchanlage, SMT, Feuersirene, Dorfglocken, usw.)

Art. 16 Brandentdeckung

1 Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.

2 Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. 118 alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:

- a. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
- b. die Grösse des Ereignisses;
- c. die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
- d. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen die Art des Stoffes und falls bekannt die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.

3 Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit verpflichtet, Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind, beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 17 Alarmquittierung

1 Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.

2 Bei einem direkten Eingriff der Feuerwehr, ohne dass diese über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale umgehend informieren.

7. Einsatz

Art. 18 Einsatzleiter

1 Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der ersteintreffende Offizier der Einsatzleiter.

2 Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

3 Der Einsatzleiter:

- a. ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- b. muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c. ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und der Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 19 Fremdhilfe

1 Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern.

2 Beim Einsatz von Fremdhilfe ist die Gemeindebehörde zu benachrichtigen.

8. Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 20 Entschädigungen

1 Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat einen Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.

2 Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 21 Verpflegung und Unterkunft

1 Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

2 Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.

3 Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherungen

Art. 22 Gemeinde

1 Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.

2 Eine Kollektivversicherung, welche beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen wird, geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 23 **Feuerwehrkommandant**

1 Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem KFI bis zum 20. Januar die ausgefüllten Bestandsformulare zuzusenden.

2 Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auch Unfälle, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

10. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 24 **Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen**

1 Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen den entsprechenden Anteil der Ersatzgebühr bezahlen:

a.	Kader, Atemschutz und Pikett, weniger als 3 Übungen	100%
	bei 3 Übungen	50%
	mehr als 3 Übungen	0%
b.	Rest der Mannschaft bei nur 1 Übung	50%
	Keine Übung	100%

Art. 25 **Disziplin an Übungen und Einsätzen**

1 Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- a. Verweis
- b. Soldverweigerung
- c. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d. Geldbusse bis zu Fr. 80.--

2 Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadernmitglied zuständig. Innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat schriftlich angefochten werden.

Art 26 **Zuwiderhandlung**

1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft.

2 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 27 Ersatzabgabe

1 Die in Artikel 9 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das halbe Jahr 1997 (1. Juli 1997) erhoben.

2 Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 28 Rechtsmittelbelehrung

1 Gegen Verweis und Bussverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

2 Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege finden Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und die Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom 14.03.1997 genehmigt und durch den Staatsrat am 28.05.1997 homologiert worden.

Der Gemeindepräsident:

Imboden Roger

Der Kommissionspräsident:

Kalbermatter Urban